

**Dr. Carmen Schneider**  
**PPAs – Stein der Weisen für Erneuerbare-Energien-  
Anlagen außerhalb des EEG-Förderrahmens?**

27. Windenergietage  
Linstow  
7. November 2018

**CHATHAM PARTNERS**

# Die PPA-Revolution?

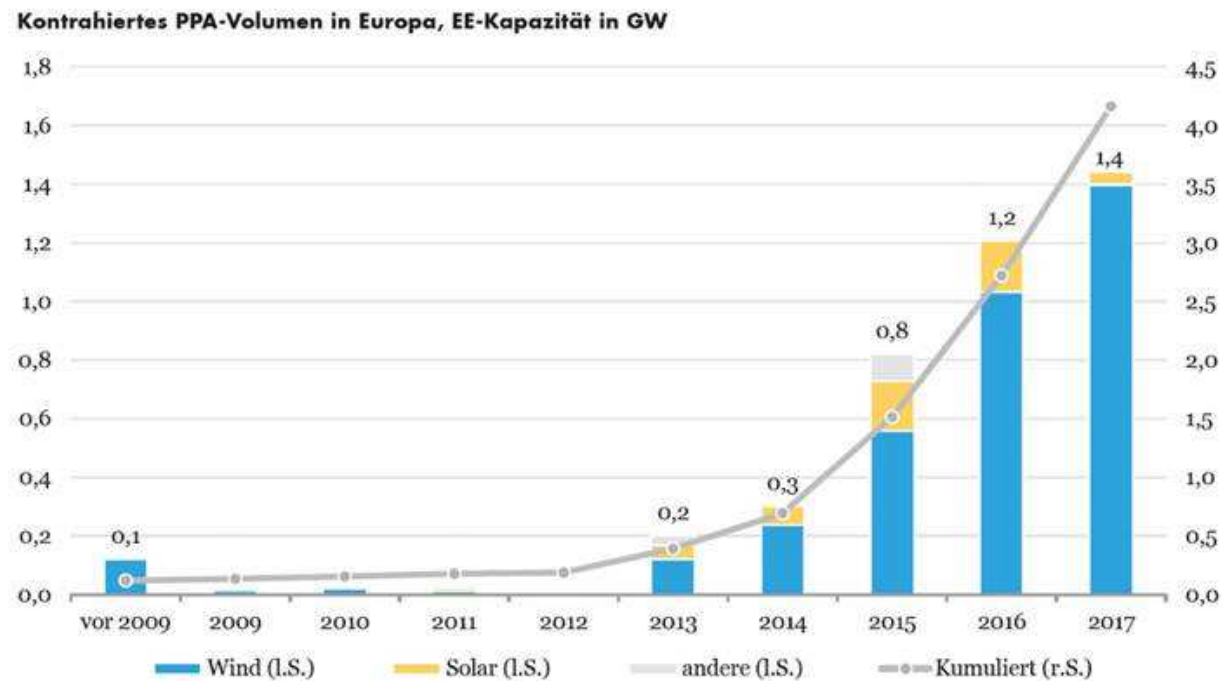
- ▶ deutliche Kostensenkungen in der EE-Branche
- ▶ Auslaufen der staatlichen Förderung für EE-Strom
  - bei Bestandsanlagen, deren Förderzeitraum endet (2021:ca. 4 GW, bis 2025: 2,4 GW/a Windenergie)
  - bei Neuanlagen
    - schon jetzt „0,00 ct/kWh-Zuschlag“ für die Offshore-Projekte von Ørsted und EnBW
    - Zuschlagswerte < mögliche Erlöse am Strommarkt?
- ▶ Erzeuger benötigt konstanten/abgesicherten Cashflow
- ▶ immer mehr Unternehmen verfolgen Nachhaltigkeitsstrategien und wollen Strom aus erneuerbaren Quellen
  
- ▶ **Lösung: Power Purchase Agreements - Energielieferverträge**

# Die PPA-Revolution?

- ▶ PPAs mit einem Volumen von mehr als 7,2 GW wurden in Skandinavien in den letzten 12 Monaten abgeschlossen

Käufer	Projekt	Projektgröße	Eigentümer	Land
Norsk Hydro	Markbygden 1	650 MW	GE/GIG	Schweden
Novo Nordisk/ Novozymes	Kriegers Flak	600 MW	Vattenfall	Dänemark
Norsk Hydro	Blakliden Fäbodberget	353 MW	Vestas/PKA/Vattenfall	Schweden
Alcoa	Øyfjellet	330 MW	Eolus	Norwegen
Facebook	Bjerkheim	294 MW	Luxcara	Norwegen
Alcoa	Nordlicht	281 MW	Norsk Miljøkraft	Norwegen
Norsk Hydro	Överturingen	235 MW	GIG (Macquarie)	Schweden
Norsk Hydro	Tonstad	208 MW	Engie/Susi Partners	Norwegen
Alcoa	Guleslettene	197 MW	BlackRock	Norwegen
Google	Hedet	81 MW	Neoen/Prokon	Finnland
Google	Kuuronkallio	59 MW	WPD	Finnland
Google	Lakiakangas	50 MW	CPC	Finnland

# Die PPA-Revolution?



Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Unternehmensangaben, HSH Nordbank

# Die PPA-Revolution?

- ▶ Clean Energy Package der EU-Kommission: Erneuerbare-Energien-Richtlinie – *Directive of the European Parliament and of the Council on the promotion of the use of energy from renewable sources – RED II*:
  - Legaldefinition von *renewable power purchase agreements* = Stromlieferverträge Erzeuger ↔ Verbraucher
  - Mitgliedstaaten müssen
    - regulatorische und administrative Hindernisse beseitigen und
    - den Abschluss solcher Verträge fördern und
    - sicherstellen, dass sie nicht unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Prozessen oder Kosten unterliegen
- ▶ bestehende Hemmnisse zur Direktvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien mittels PPA sollen in allen Mitgliedstaaten ab Mitte 2021 beseitigt werden
- ▶ derzeit: Direktvermarktung an den Endabnehmer nur ohne EEG-Förderung zulässig

# Chancen und Risiken

## Für den Erzeuger

### Chancen:

- ▶ keine Teilnahme an Ausschreibungen; Standortflexibilität
- ▶ feste Abnahmeverpflichtung für ein definiertes Volumen in einem festgelegten Zeitraum und
- ▶ zu festen Preisen
  - stabiler Cashflow
  - Projektfinanzierung (Planungssicherheit)
- ▶ keine Andienungspflicht, kein Verbot der Teilnahme am Regelenergiemarkt

### Risiken:

- ▶ fluktuierende Stromerzeugung ist auszugleichen
- ▶ Risiko gesetzlicher Änderungen/Marktentwicklung

# Chancen und Risiken

## Für den Abnehmer

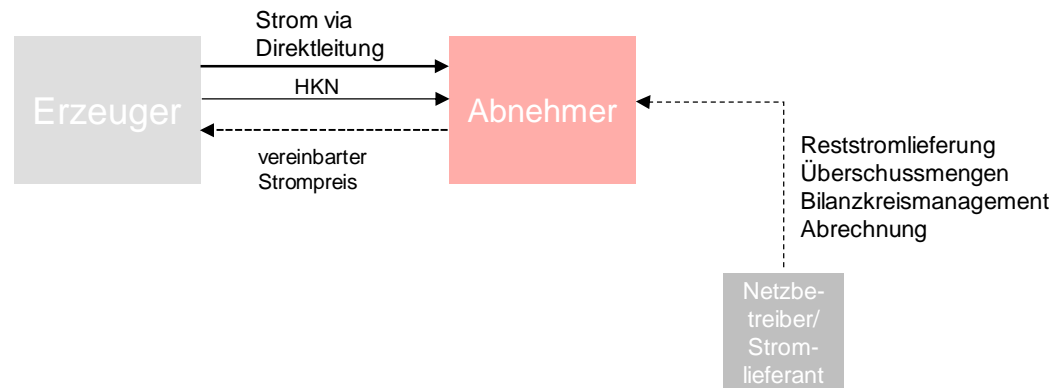
### Chancen:

- ▶ Direktvertrag mit dem Erzeuger; keine weiteren Handelsmargen
- ▶ langfristige Preisabsicherung gewährleistet Budgetsicherheit; keine/geringere Abhängigkeit von Marktpreisen/Fluktuation der Marktpreise
- ▶ (physische) Lieferung von EE-Strom aus einer *vorzeigbaren* Anlage, inkl. HKN

### Risiken:

- ▶ langfristige Preisbindung und Abnahmeverpflichtung
- ▶ PPA als komplexes Vertragswerk → ggf. aufwendiger interner Genehmigungsprozess (Finanzrichtlinien)

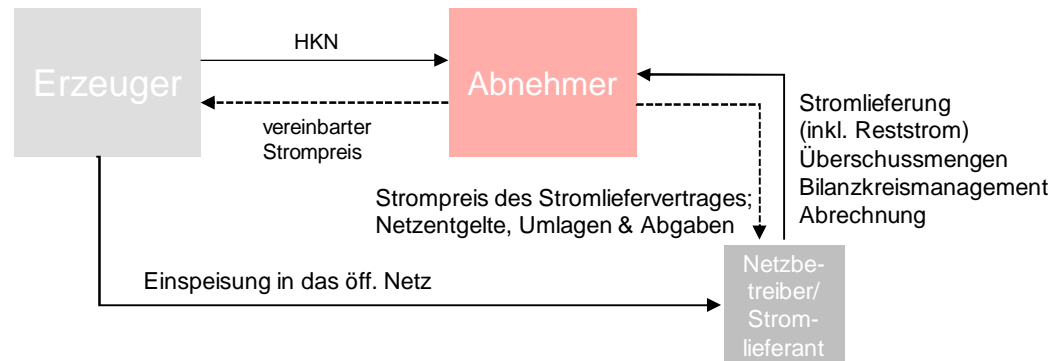
# Arten von PPAs – on-site



- ▶ direkte physische Lieferung
- ▶ keine Nutzung des öffentlichen Netzes, daher keine Netzentgelte; Abgaben entfallen/reduzieren sich ggf.
- ▶ Erzeuger als EVU/EltVU i.S.d. EnWG/EEG 2017
- ▶ verbesserte Versorgungssicherheit (keine Netzüberlastung)
- ▶ maßgeschneiderter PPA und Anlage
- ▶ Herkunftsnachweise werden geliefert
- ▶ sichtbares Marketing-Tool

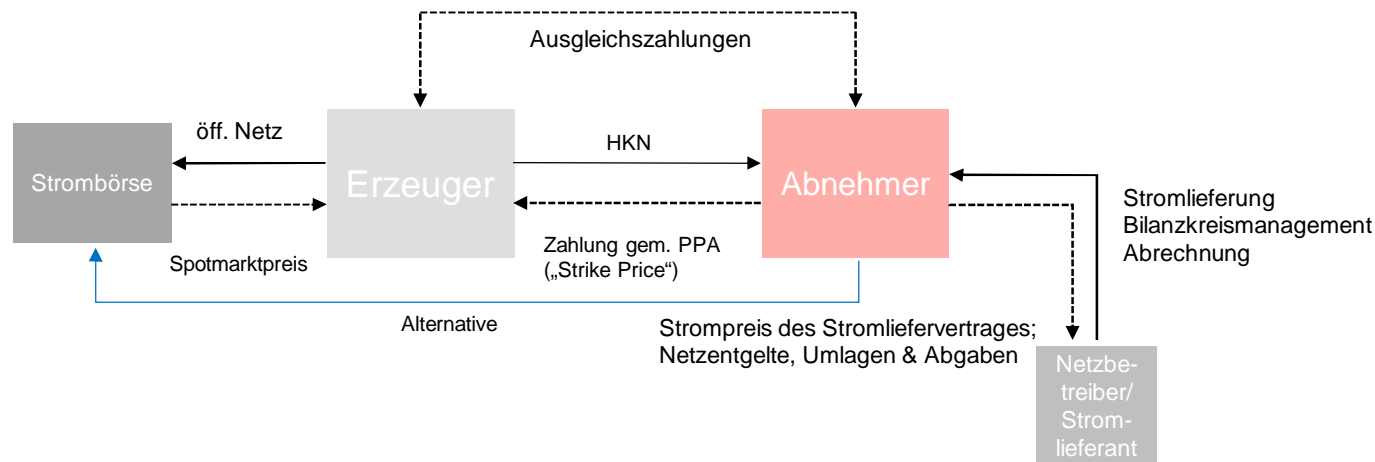


# Arten von PPAs – off-site



- ▶ keine räumliche Nähe zwischen Erzeuger und Abnehmer erforderlich; Standortvorteile nutzbar
- ▶ bilanzielle Stromlieferung
- ▶ Versorgungssicherheit verbleibt beim Netzbetreiber/EVU
- ▶ maßgeschneiderter PPA
- ▶ garantierte Vergütung für Erzeuger
- ▶ Herkunftsnachweise werden geliefert
- ▶ Versorgung von Multi-Site Kunden

# Arten von PPAs – synthetic/virtual



- ▶ keine physische oder bilanzielle Stromlieferung
- ▶ maßgeschneiderter PPA ; ggf. als Derivat anzusehen und damit erlaubnispflichtig nach § 32 KWG
- ▶ keine räumliche Nähe zwischen Erzeuger und Abnehmer erforderlich; Standortvorteile nutzbar
- ▶ Skaleneffekte möglich; Versorgung von Multi-Site Kunden
- ▶ langfristiges Marktpreisrisiko bei Abnehmer; Erzeuger sichert Cashflow durch Strike Price („CfD“)
- ▶ Versorgungssicherheit verbleibt beim Netzbetreiber/EVU

# Rechtsrahmen

- ▶ PPA = Energieversorgungsvertrag i. S. v. § 3 Nr. 18a EnWG
- ▶ Erzeuger
  - wird je nach Ausgestaltung des PPA zum EVU/EltVU i.S.d. EnWG/EEG 2017
  - hat die entsprechenden regulierungsrechtlichen Vorschriften zu beachten
    - z.B. Anzeige-/Speicher- und Veröffentlichungspflichten, Pflicht zur Stromkennzeichnung, Mitteilungspflichten
- ▶ Belieferung mit Strom auf Basis von PPA ist eine Form der sonstigen Direktvermarktung i. S. v. § 21a EEG 2017 (Ausnahme: on-site PPA, „Nachbarbelieferungen“) → keine Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen, keine gesetzliche Förderung
- ▶ für den Wechsel in die sonstige Direktvermarktung gelten §§ 21b, c EEG 2017
- ▶ kein Andienungszwang, kein Verbot der Teilnahme am Regelenergiemarkt

# Ausgestaltung – Pain Points

- ▶ Festpreis pro kWh; bei Langfrist PPA: Preisblatt mit Preisanpassungsmechanismus (Indexierung) – Herzstück des PPA
- ▶ Abnahme
  - Take or Pay oder Take and Pay
  - Erfüllungsort, Liefermenge, Bilanzierung
  - Bandlieferung (baseload) oder auf Basis Prognose (zzgl. Kostentragung für Reststrom/eingesetzte Regelenergie)
- ▶ Risikoverteilung für (un)geplante Nichtverfügbarkeiten, Störungen, Unterbrechungen (auch im Netz)
- ▶ Haftung
- ▶ Laufzeit
  - bei Langfrist-PPA: Kündigungsregelungen müssen wohlüberlegt sein; bei merklichem Auseinanderfallen von Vertragspreis und Marktpreis über einen nicht unbedeutenden Zeitraum kann die *benachteiligte* Partei anderenfalls geneigt sein, den Vertrag vorzeitig zu beenden
  - Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
  - ggf. wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu beachten
- ▶ Change of Law (Entschädigungsregelungen, EinsMan-Leitfaden; HKN)

# Pain Points aus Sicht eines Finanzierers

- ▶ Kreditwürdigkeit des Abnehmers
  - ggf. fordern Banken zusätzliche Sicherheiten unter dem Facility Agreement
  - off-site/synthetic PPAs: der Abnehmer, z. B. ein Handelshaus, übernimmt das Marktpreisrisiko und muss hierzu ggf. Risikokapital unterlegen
  - Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund: klar definiert und mit angemessener Behebungsfrist ausgestattet, inkl. Fristen für die finanzierenden Banken von ihren Rechten unter dem Direct Agreement Gebrauch zu machen
- ▶ bei physischer Lieferung: Risiko abbilden, dass Lieferung am Übergabepunkt möglich ist
- ▶ Abtretbarkeit, Direct Agreements
  - Standard-Sicherheit
  - Abtretung der sich aus dem PPA ergebenden Rechte an die finanzierende(n) Bank(en)
  - Recht des Finanzierers, Kündigungsgründe des Abnehmers zu heilen
  - Eintritts-/Übernahmerechte der finanzierenden Bank(en) → Direct Agreements
- ▶ Force Majeure, Wegfall/Störung der Geschäftsgrundlage → detaillierte Risk-Matrix/Risikozuordnung!

# Dr. Carmen Schneider



**Dr. Carmen Schneider ist Partner bei Chatham Partners LLP. Sie berät Marktteilnehmer in allen Bereichen des Energierechts, mit einem Fokus auf der Projektentwicklung, insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energien (on- und offshore Windparks) und dezentrale Erzeugung (Contracting, Speicherkonzepte, dezentrale Erzeugung in der Wohnungswirtschaft, Mieterstrom und Eigenverbrauchslösungen). Daneben berät Dr. Carmen Schneider im Energievertragsrecht, im Bereich des Energiehandels und zu regulatorischen Fragen. In jüngster Zeit hat sie Mandanten vermehrt im Zusammenhang mit der Umsetzung von Blockchain-Lösungen in der Energiewirtschaft (z.B. Peer-2-Peer Handelsplattformen) beraten.**

## **Kontakt**

T + 49 (0)40 303 963 20

M + 49 (0)160 930 357 19

E [carmen.schneider@chatham.partners](mailto:carmen.schneider@chatham.partners)

**Any Questions?**



**CHATHAM PARTNERS**

**Chatham Partners LLP**

Neuer Wall 50  
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 303 963 (-0)  
[www.chatham.partners](http://www.chatham.partners)



**Ich bedanke mich recht  
herzlich für Ihre  
Aufmerksamkeit**